

Telefon: 089/233 - 45046

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung I Sicherheit und  
Ordnung, Prävention  
Veranstaltungs- und  
Versammlungsbüro  
KVR I/232

## **Reduzierung der Lärmbelastigung ausgehend von Veranstaltungen und Versammlungen am Königsplatz**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01067 der Bürgerversammlung  
des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 15.11.2022

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09084**

#### **Beschluss des Bezirksausschusses des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 07.03.2023**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt hat am 15.11.2022 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, die von Veranstaltungen und Versammlungen am Königsplatz ausgehende Lärmbelastigung zu reduzieren.

Die Empfehlung schickt die Annahme voraus, dass die Häufigkeit von Veranstaltungen und Versammlungen in den letzten Jahren erheblich zugenommen habe. Dazu ist zunächst festzustellen, dass pandemiebedingt große Konzertveranstaltungen am Königsplatz in den Jahren 2020 und 2021 gar nicht stattfanden; 2022 gab es zwei kommerzielle Konzerte sowie das Oben Ohne Open Air des Kreisjugendrings. Hinzu kamen die European Championships als außergewöhnliches und voraussichtlich einmaliges Ereignis.

Die gemäß den von der Vollversammlung des Stadtrats beschlossenen Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund maximal zulässige Anzahl an Veranstaltungen am Königsplatz wurde somit nicht ausgeschöpft; gemäß dieser

Richtlinien hätten an zwei weiteren Wochenenden Konzertveranstaltungen stattfinden können. Die Veranstaltungsrichtlinien haben einen ermessenslenkenden Charakter; soweit beantragte Veranstaltungen den Richtlinien entsprechen, hat das Kreisverwaltungsreferat grundsätzlich keine Möglichkeit diese zu unterbinden, wenn die sicherheits- und verkehrsrechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung vorliegen.

Die für Immissionsschutz zuständige Fachdienststelle, das Referat für Klima- und Umweltschutz teilte auf Anfrage Folgendes mit:

*„Ein übermäßiger Anteil von tieffrequenten Geräuschanteilen ("Basslastigkeit") bei Musikveranstaltungen kann in der Nachbarschaft sehr störend sein. Insbesondere da sich tieffrequente Geräusche gut über große Entfernungen ausbreiten und auch schwer abzuschirmen sind. Das Schließen der Fenster schützt leider zudem oft wenig, da die Schalldämmeigenschaften von Fenstern gerade in diesen Frequenzen meist eher weniger gut sind.*

*Problem im Lärmschutz ist nicht die Möglichkeit, die Basslastigkeit zu messen, sondern die fehlenden bzw. nicht gut geeigneten Vorschriften diese zu regeln. Bei der üblicherweise für die Beurteilung herangezogenen 18. BImSchV fehlen entsprechende Angaben hierzu komplett. In der TA lärm ist hinsichtlich tieffrequenter Geräusche auf "Innenwerte" abgestimmt. Was eine praxisgerechte Überprüfung vor Ort schwierig bis unmöglich macht. Beschwerden über Bässe treten auch auf, wenn die für die Veranstaltung geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Wir versuchen deshalb vermehrt bei Veranstaltungen, wo sich diese Problematik abzeichnet, bzw. schon zu Beschwerden geführt hat, die Veranstalter dafür zu sensibilisieren und zumindest entsprechende Hinweise in die Auflagen aufzunehmen. Auch gibt es mittlerweile Soundanlagen, durch die eine besser begrenzte Ausbreitung der Bässe möglich ist. Hier sind die Veranstalter in der Pflicht, entsprechendes Equipment einzusetzen. Hinzu kommt, dass bestimmte Musik, wie z. B. Techno, ja gerade von der Basslastigkeit lebt und entsprechende Einschränkungen dieser, dann den Charakter dieser Musik nicht mehr wiedergeben würde. Hier hilft dann wohl nur eine sehr gute Kommunikation mit den Anwohnern und eine Beschränkung der Anzahl dieser Veranstaltungen an den jeweiligen Plätzen sowie zeitliche Einschränkungen."*

Seitens des Kreisverwaltungsreferates ist ergänzend festzustellen, dass bereits eine Beschränkung der Anzahl von Veranstaltungen am Königsplatz existiert und das zulässige Maximalkontingent in den letzten Jahren nie ausgeschöpft wurde. Eine weitere Reduzierung ist aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates daher nicht angezeigt.

Unabhängig von den in ihrer Häufigkeit und Ausprägung klar geregelten Veranstaltungen auf dem Königsplatz, ist dieser auch eine sehr beliebte Örtlichkeit für die Durchführung von Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes.

Versammlungen unterliegen als Ausdruck der im Grundgesetz garantierten Versammlungsfreiheit einem besonderen Schutz und bedürfen keiner Erlaubnis der zuständigen Versammlungsbehörden.

Veranstalter\*innen von Versammlungen haben gestützt auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts weitgehende Gestaltungsfreiheit bezüglich der Wahl des Ortes, des Zeitpunktes, der Dauer, der Form und vor allem auch des Inhalts ihrer Versammlungen.

Formelle Eingriffe in das Versammlungsrecht sind nur dann möglich, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet ist. Maßnahmen zur Verhinderung solcher Gefahren müssen sich ebenfalls an den rechtlichen Vorgaben orientieren, insbesondere müssen sie verhältnismäßig sein. So kann es sein, dass vor einer örtlichen Verlegung oder sogar Untersagung / Auflösung der Versammlung zunächst andere, mildere Mittel ergriffen werden müssen. Diese Vorgaben dienen dem Schutz von Versammlungen vor unrechtmäßigen Eingriffen des Staates und sind auch dann anzuwenden, wenn die Mehrheit der Bevölkerung eine andere Meinung als die Versammlung vertritt oder die Meinung der Versammlung als verwerflich oder unsinnig empfunden wird. Örtliche Verlegungen sind deshalb häufig nur kooperativ in Zusammenarbeit mit den Veranstalter\*innen möglich oder, wenn eine entsprechende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung besteht. Es ist rechtlich nicht zulässig, dass das Versammlungsbüro angezeigte Versammlungen nach eigenen Vorstellungen im Stadtgebiet verteilt.

Insbesondere in der Zeit der Corona-Beschränkungen kam dem Königsplatz als Alternative zur Theresienwiese eine besondere Bedeutung zu, weshalb der Königsplatz häufiger bespielt wurde. Dieser Umstand resultierte aus der Geeignetheit des Königsplatzes als eine der wenigen Örtlichkeiten für größere Versammlungen in der erweiterten Innenstadt. Der Platz ist verkehrsgünstig angeschlossen und großflächig. Trotzdem halten sich dort vergleichsweise wenig Passant\*innen auf, was dem Infektionsschutz entgegenkam. Seit Auslaufen der Corona-Schutzmaßnahmen hat der Königsplatz für Versammlungen bereits wieder an Attraktivität verloren.

Versammlungsbescheide der Stadt München beschränken Immissionen von Versammlungen grundsätzlich insoweit, dass 5 m, gemessen vom Schalltrichter der schallverstärkenden Einrichtung, eine Höchstlautstärke von 85 dB(A) nicht überschritten werden darf.

Das Versammlungsbüro des Kreisverwaltungsreferats ist sich der relativen Häufigkeit von Versammlungen auf dem Königsplatz bewusst und nutzt bereits alle rechtlichen Möglichkeiten, um die Lärmbelastung für die Anwohner\*innen unter Wahrung des hohen Gutes der Versammlungsfreiheit auf ein sozialadäquates Maß zu beschränken. Insbesondere erfolgt bei besonders immissions- bzw. bass-lastigen Versammlungen eine intensive Kooperation mit den Veranstalter\*innen und eine Absprache mit der Polizei im Hinblick auf den Vollzug vor Ort.

Während der laufenden Versammlung ist die Polizei vor Ort die zuständige Versammlungsbehörde und für die Durchsetzung der Beschränkungen des Versammlungsbescheides, u.a. die Lautstärkenbeschränkung auf 85 dB(A) zuständig.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01067 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 15.11.2022 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung. Mobilität, Herr Stadtrat Dominik Krause haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01067 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 15.11.2022 wird nicht entsprochen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01067 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 15.11.2022 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Dr. Jarchow-Pongratz

Dr. Sammüller-Gradl  
Berufsmäßige Stadträtin

**IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW**  
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 03 Maxvorstadt  
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte  
An das Direktorium – HA II / V Antragsregistrierung  
An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium – HA II / BA**

- Der Beschluss des BA 03 Maxvorstadt kann vollzogen werden.

Mit Anlagen  
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage  
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 03 Maxvorstadt kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 03 Maxvorstadt ist rechtswidrig. (Begründung s. Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**  
Kreisverwaltungsreferat – KVR-I/232  
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW